

100

Ihrer
Chur = Fürstl. Durchl.
zu Sachsen,

z. z.



die
der Einbringung des ausländischen
Getreydes
in gesamte hiesige Lande
und
der Zufuhre des Getreydes
zum feilem Verkauf auf die Märkte
gnädigst gegönneten Befreyungen betreffend.

Ergangen,
de Dato Dresden, den 5. Octobris, 1771.

Dresden, gedruckt und zu finden beym Chur = Fürstl. Sächs. Hof = Buchdrucker
Johann Carl Krausen.





SIR, Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
des Heiligen Römischen Reichs Erb-
Marschall und Chur-Fürst, Land-
graf in Thüringen, Marggraf zu Mei-
sen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,
Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck,
Ravensberg, Barby und Hanau, Herr
zu Ravensstein ꝛc.

B

Fügen

Fügen zu wissen: wasmaßen Wir, in gnädigster Absicht, bey gegenwärtiger außerordentlichen Getreyde- Theuerung, die Zufuhre desselben und anderer unentbehrlichen Consumtibilien zu befördern, eine besondere Befreyung von Abgaben resolviret haben. Es sollen nemlich, bis auf andere Anordnung,

I.

alle diejenigen, welche aus fremden Landen Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hirsen, Heydekorn und Wicken, ingleichen aus selbigen bereitetes Mehl und Brod, Graupen und Grütze, nicht weniger Erdäpfel und Erdbirnen zum Verkauf in Unsere an denen Grenzen gelegene Aemter zu Lande einbringen, für ihre Person, Fuhrwerck und Ladung, von sämtlichen, sonst bey dem Eingange in denen Grenz-Einnahmen zu entrichtenden Abgaben gänzlich befreyet, auch in denen Grenz-Einnahmen sich zu melden nicht gehalten seyn. Wenn aber, außer dem Verkaufe an der Grenze

2.

jemand ausländisches Getreyde an Korn, Weizen, Gerste und Hafer, ingleichen Mehl in die Städte Unserer Lande mit Fuhrwerck oder Schiffen verführen will, demselben wollen Wir ebenfalls, bis an den Ort der Abladung, mit Erlegung aller Unserer sowohl als Unserer Vasallen und Stadt-Räthe Zölle und Gleite, Wege-Brücken- Fehr- und Pflaster-Gelder, nicht weniger bey dem Eingange in die Stadt, wohin er das benannte Getreyde führet, mit Vernehmung der Land- General-Handlungs- und General-Eingangs-Accise verschonen lassen.

lassen. Jedoch muß derselbe sich in der ersten Grenz-Einnahme behörig anmelden, Fuhrwerk und Ladung, ingleichen die Stadt, in welche er diese und ob er sie dahin zum feilen Verkaufe, oder an wen er sie bringet, getreulich angeben, und den darüber erhaltenden Grenz-Zettel in denen Einnahmen unterweges produciren und attestiren lassen; in dem Orte der Abladung aber abgeben, inmaßen, daferne das eingeführte Getreyde nicht in die bey dem Eintritte auf der Grenze nahmbaft gemachte Stadt gebracht würde, nicht allein keine Befreyung zugesanden, sondern auch der Fuhrmann oder Schiffer zur Nachzahlung aller schon erlassenen Abgaben angehalten werden wird.

Wie ferner

3.

das aus andern Landen eingebrachte Getreyde an Korn, Weizen, Gerste, Heydekorn und Wicken, ingleichen das aus selbigen bereitete Mehl und Brod, Graupen und Grüse, so bald dasselbe an den ersten Ort seiner Bestimmung oder der Abladung in die Hand des Eigenthümers oder ersten Käufers gebracht ist, bey dem fernern Vertriebe oder Consumo allenthalben dem inländischem gleich behandelt werden soll; Also lassen Wir hiernächst Unsere Landesväterliche Vorsorge besonders auf die Beförderung des gemeinnützigigen öffentlichen Getreyde-Verkaufs in den Städten, wodurch nicht nur diese selbst, sondern auch andere Orte besser, als bey dem einzelнем Einkaufe auf dem Lande mit dem Bedürfnisse versorget werden können, gerichtet seyn, und wiederholen nicht nur in solcher Absicht die bereits vorhin ergangene Verordnungen, vermöge deren Diejen-

B 2 gen,

gen, die über ihre und der andern Nothdurft von ihrem Zuwachse etwas erübrigen, solches in Unsere ihnen nächstgelegene Städte und Flecken auf die gewöhnlichen Wochen-Märkte ungesäumt führen, daselbst öffentlich feil haben, und den Einwohnern sowohl als andern Untertanen zu ihrer eigenen Nothdurft in leidlichen Kauf zukommen lassen sollen, sondern Wir haben auch die gemeinste Verfügung getroffen, daß

4.

außer denen nach der neuen Erledigung der Landes-Gebrechen und denen Land- und General-Accis-Mandaten, dem Getreyde, wie auch denen zur Consumtion und nicht zur Wiederverhandlung auf öffentliche Märkte in die Städte gebrachten und verkauften Victualien zugestandenen Befreyungen, welche insgesamt unverändert verbleiben, sühin und bis auf Hinterziehen, auch diejenigen Accisen, welche der Verfassung zu Folge, von dem auf die Märkte zum feilen Verkauf gebrachten Getreyde nach dem Werthe zu entrichten sind, so viel Korn, Weizen, Gerste und Hafer, ingleichen daraus bereitetes Mehl betrifft, ohne Unterschied, ob solches inn- oder ausländischer Zuwachse, oder erhandelt ist, wenn es nur auf öffentlichen Märkte verkauft wird, und hierunter kein Betrug und Unterschleif vorgehet, nicht nach dem Ein- oder Verkauf, sondern nach einem festgesetzten Preise, und zwar

der Scheffel Korn zu 2. Thlr. — —

der Scheffel Weizen zu 2. Thlr. 16. gl. —

der Scheffel Gerste zu 1. Thlr. 12. gl. —

der

der Scheffel Hafer zu 1. Thlr. — —
der Scheffel Roggen-Mehl zu 2. Thlr. 12. gl.
der Scheffel Weizen-Mehl zu 3. Thlr. 8. gl. —
vernommen werden sollen. Dagegen es außer dem Verkauf auf öffentlichem Markte bey denen Verfassungsmäßigen Abgaben gelassen wird. Endlich soll auch

5.

alles Getreyde an Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hirse, Heydekorn und Wicken, ingleichen Mehl und Brod, Graupen und Grütze, so aus einer Unserer Städte auf die gewöhnlichen Wochen-Märkte anderer Unserer Städte und Flecken zum feilen Verkauf gefahren wird, unter Weges sowohl, als bey dem Eingange von allen Zöllen und Gleiten ohne Ausnahme frey passiret werden, wenn nur ein Gleits-Zettel in der oben ad. 3. in Ansehung des eingehenden ausländischen Getreydes vorgeschriebenen Maße aus der Gleits-Einnahme derjenigen Stadt, woher das Getreyde abgeföhret wird, produciret werden kann.

Wie Wir denn auch

6.

wenn entweder das vorzügliche Bedürfnis einzelner Orte und Gegenden, oder besondere bey einem Getreyde-Handel und der Zufuhre vorkommende Umstände, noch mehrere Begnadigungen erfordern möchten, solche auf beschehenes unterthänigstes Anlangen, nach Befinden, zu Beweifung Unserer Landesväterlichen Hulde und Vorsorge für Unsere unter demahliger außerordentlichen Theuerung allerdings hart bedrängten getreuesten Untertanen, angezeyhen zu lassen geneigt sind. Dagegen aber auch gegen diejenigen, welche solche Unsere Gnade zu Unterschlagung derer geordneten Abgaben,
Ein.

Einschleifung anderer unbefreyeten Waaren oder Consumtibilien, verbotenen Vor- und Aufkauf, oder sonst wider Vermuthen mißbrauchen wollten, mit desto mehrerer Strenge verfahren laßen werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Chur-Secret auszufertigen, auch allenthalben bekannt zu machen, und behörigen Orts, besonders in allen Zoll-Gleits-Land- und General-Accis-Einnahmen zu affigiren anbefohlen. Geben zu Dresden, den 5ten Octobris 1771.

Friedrich August,



Thomas Frhl. von Frisch.

Wolfgang Gottfried Ferber.

82 B 703

(x 260 7589)



Zh r e r
Chur = Fürstl. Durchl.
zu Sachsen,

κ. κ.



die

Erbringung des ausländischen
Getreydes
in alle hiesige Lande
und
den Zufuhre des Getreydes
in allem Verkauf auf die Märkte
sonnneten Befreyungen betreffend.

Ergangen,

Dresden, den 5. Octobris, 1771.

und zu finden beym Chur = Fürstl. Sächs. Hof = Buchdrucker
Johann Carl Krausen.

